

Steuerberatervergütungsverordnung: StBVV

Kommentar

Bearbeitet von

Walter Ludwig Eckert, Dr. Hans-Georg Böttcher, Heinrich Winkler, Lothar Boelsen, Horst-Reiner Enders,
Thorsten Lotz, Manfred Tremmel

6. Auflage 2017. Buch. XXIV, 872 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68607 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 1232 g

[Steuern > Berufsrecht, Gebührenrecht der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer](#)

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

9. Rechtsprechung zur Gebührenbestimmung nach § 11

49–54 § 11 StBVV

AG Frankfurt am Main 31 C 1375/97 vom 25.9.1998 in StB 1999, 350) für den Bereich der StBVV.

Aufgrund der dargestellten Rechtsprechung zur Beweislastverteilung im Rahmen des § 11 darf dies jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der StB im Rahmen eines Zivilprozesses mit seinem Auftraggeber Einzelheiten zu den einzelnen Umständen, die ihn zu der konkreten Gebührenbestimmung veranlasst haben, vorzutragen und ggf. zu beweisen hat. Dafür hat der StB jeweils Beweisvorsorge durch entsprechende Aufzeichnungen zu treffen.

7. Gebührenerstattung durch Dritte

Neu in § 11 Satz 4 ist geregelt, dass die vom StB getroffene Gebührenbestimmung im Kostenfestsetzungsverfahren im Verhältnis zu einem Dritten nicht verbindlich ist, wenn sie unbillig ist.

Diese explizite Erwähnung des erstattungspflichtigen Dritten, z.B. der Staatskasse, ist deshalb erforderlich, weil § 315 Abs. 3 BGB nur im Verhältnis zum Auftraggeber, d.h. dem Mandanten gilt. Die Vorschrift gilt deshalb nicht gegenüber dem Auftraggeber (Hartmann § 14 Rz. 23). Für diese Auslegung des § 11 Satz 4 ist deshalb davon auszugehen, dass gegenüber dem Dritten nur ein volliger Ermessensmissbrauch des StB schädlich ist. Nur ein solcher Ermessensmissbrauch macht die Gebührenbestimmung des StB unverbindlich. In einem solchen Fall muss das erkennende Gericht im Honorarstreit die Gebühr selbst neu festsetzen. Dabei liegt die Darlegungs- und Beweislast für die behauptete Unbilligkeit der Gebührenbestimmung bei dem Dritten i.S. von § 11 Satz 4. Es genügt deshalb im Falle des Kostenfestsetzungsvorfahrens nicht das einfache zivilprozessuale Bestreiten der korrekten Gebührenbestimmung durch den StB; vielmehr hat der Dritte zunächst substantiiert darzulegen und zu beweisen, weshalb die von dem StB vorgenommene Gebührenbestimmung konkret unbillig sein soll. Darauf hat der StB wiederum substantiiert zu erwidern (Hartmann § 14 Rz. 25; Onderka in Schneider/Wolf § 14 Rz. 90).

8. Gutachten der Steuerberaterkammer

Das RVG schreibt in § 14 Abs. 2 die Einholung eines Gutachtens des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer im Rechtsstreit vor. Auf eine gleiche Regelung in der StBVV hat der Verordnungsgeber verzichtet. Unbeschadet dieser Handhabung in der StBVV sind von der Steuerberaterkammer nach § 76 Abs. 2 Nr. 7 StBerG Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert. Hierzu rechnen auch Gutachten zum Gebührenrecht (Koslowski, § 76 Rz. 33 ff.).

9. Rechtsprechung zur Gebührenbestimmung nach § 11

Nachstehend geben wir die Rechtsprechung zur Gebührenbestimmung bei der Wertgebühr mit Urteilen, die über den entschiedenen Einzelfall hinaus bedeutsam sind, wieder. Einbezogen sind die Entscheidungen der Zivilgerichte soweit sie für den StB anwendbar erscheinen, der Finanzgerichte und auch der Berufsgerichte. Bezuglich der Rechtsprechung zur Gebührenbestimmung bei der Zeitgebühr siehe § 13 Rz. 25 bis 31.

1. Das Landgericht München I hat einer Steuerberaterin, die für Lohnbuchhaltungstätigkeiten nach § 34 Abs. 2 Gebührensätze abgerechnet hatte, die geringfügig höher liegen als die sog. Mittelgebühr, die Angemessenheit der Gebührenbestimmung nach § 11 bestätigt und sich ausdrücklich auf eine 20%ige Toleranz berufen, innerhalb der der StB noch eine Gebührenbestimmung nach § 11 zutreffend vornehmen kann.
LG München I 4 O 25878/09 vom 29.11.2012, nicht rechtskräftig. Berufung zum OLG München 15 U 4943/12 eingelegt.

- 55 2. Das OLG Hamm hat – allerdings in einer Entscheidung noch zur alten Fassung des § 11 – entschieden, dass dem StB bei der Gebührenbestimmung nach „billigem Ermessen“ kein Toleranzbereich von maximal 20% zuzubilligen sei. Die Entscheidung ist überholt, da der Wortlaut des § 11 inhaltsgleich dem § 14 RVG nachgebildet worden ist.
OLG Hamm 25 U 5/13 vom 26.11.2013 in DStR 2015, 252.
- 56 3. Bei Anwendung der § 35 Abs. 1 Nr. 1a, § 24 Abs. 1 Nr. 5a ist regelmäßig von der Mittelgebühr auszugehen; es ist nicht erforderlich, dass der StB ein besonders zeitaufwändiges Arbeiten vorträgt. Es reicht aus, dass der StB lediglich einen „Durchschnittsfall“ mit dem dafür vorgesehenen durchschnittlichen Zeitaufwand darlegt. Im Honorarprozess reicht es aus, dass nachvollziehbar vom StB dargelegt wird, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die über eine Tätigkeit von geringer Bedeutung und von geringem Umfang hinausgeht.
OLG Brandenburg 12 U 2/09 vom 26.11.2009.
- 57 4. Für eine Gebührenbestimmung von Leistungen nach § 33 Abs. 1, die zur Bestimmung einer Höchstgebühr geführt hat, genügt der Vortrag von Umständen, die zu einer Gebührenbemessung über der Mittelgebühr Anlass geben. Es genügt insbesondere, den erforderlichen Zeitaufwand, den Umfang der Tätigkeit und die zu berücksichtigenden Besonderheiten, die zu dem besonderen Zeitaufwand geführt haben, darzulegen.
LG Osnabrück 4 O 113/05 vom 6.2.2007 in DStR 2007, 734 (736).
- 58 5. Das LG Duisburg stellt fest, dass die vom StB in Ansatz gebrachten Gebühren nicht bei jeglicher Abweichung von der von einem Sachverständigen ermittelten angemessenen Vergütung als unbillig angesehen werden können. Erst dann, wenn diese um 20% und mehr überstiegen wird, entspricht die veranschlagte Gebühr nicht mehr der Billigkeit. Dem Steuerberater verbleibt ein Ermessensspielraum, in den das Gericht grundsätzlich nicht eingreifen darf.
LG Duisburg 9 O 492/91 vom 8.11.1994 in Stbg 1996, 214.
- 59 6. Ein StB hatte für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Höchstgebühr nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung auf Grund der vom Kläger selbst erstellten Buchführung angefertigt worden sei, hält das Gericht den mittleren Gebührensatz für zutreffend. Außerdem sei nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats im Regelfall von der Mittelgebühr auszugehen.
OLG Düsseldorf 13 U 83/92 vom 7.1.1993.
- 60 Weitere Nachweise aus der älteren Rechtsprechung sind in der 5. Auflage unter Angabe der Fundstellen kommentiert.

§ 12 StBVV Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluß, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Allgemeines

1 § 12 StBVV

(5) ¹Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. ²Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.

(6) Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

Übersicht

	R.z.
1. Allgemeines	1–3
2. Die Angelegenheit	4–8
3. Verschiedene Gebührensätze für Teile eines Gegenstandes	9
4. Vorzeitige Erledigung der Angelegenheit oder Beendigung des Auftrages vor der abschließenden Erledigung	4–31
4.1 Vorzeitige Erledigung der Angelegenheit	11
4.2 Beendigung des Auftrages vor der abschließenden Erledigung	12–29
4.2.1 Kündigung des Auftrags durch den StB	13–17
4.2.2 Kündigung des Auftrags durch den Auftraggeber	18–20
4.2.3 Unmöglichkeit der Erledigung des Auftrags	21–24
4.2.4 Anwendung des Abs. 4 bei Vergütungsvereinbarung	25–27
4.2.5 Vorzeitige Beendigung bei Pauschalvergütung	28
4.2.6 Aufhebung des Steuerberatungsvertrags	29
4.3 Höhe der Gebühren bei Beschränkung der Tätigkeit nach Auftrags-erfüllung	30, 31
5. Erneute Beauftragung in derselben Angelegenheit	32–36
6. Einzelne Tätigkeiten im Rahmen einer Angelegenheit	37–41

1. Allgemeines

Bei der inhaltlich in den wesentlichen Teilen § 15 RVG entsprechenden Bestimmung 1 handelt es sich um die für das Verständnis des Gebührensystems der StBVV wesentliche Norm. § 12 umschreibt die für das System der StBVV wesentlichen Prinzipien und unterscheidet den zentralen Begriff der gebührenrechtlichen Angelegenheit von den Begriffen „Auftrag“, „Gegenstand“ und „Tätigkeit des Steuerberaters“. Sie bestimmt, dass der StB Gebühren in bestimmten Angelegenheiten beanspruchen kann, was zunächst voraussetzt, dass die Tätigkeiten des StB, zusammengefasst als „Angelegenheit“, unter einen Gebührentatbestand der StBVV gefasst werden können. Für die zutreffende Anwendung der StBVV ist es deshalb zentral, zunächst zu bestimmen, in welcher Angelegenheit gem. § 12 der StB überhaupt tätig geworden ist. Ist diese Einordnung erfolgt, so gelten die Gebühren der StBVV die gesamten Tätigkeiten, die unter die konkrete Angelegenheit fallen, jeweils als Pauschgebühren ab (Abs. 1). Es kommt nach der StBVV nicht darauf an, welchen Arbeitsaufwand der StB in der Angelegenheit konkret hat und ob es sich dabei um eine komplizierte oder einfache Sache handelt. Die einzelnen Gebührentatbestände der StBVV regeln dabei häufig vorkommende, gleichartige Tätigkeiten des StB, die er zur Erfüllung seines Auftrages erledigen muss. In der StBVV sind die nach Abs. 1 vorrangigen Gebührentatbestände in den §§ 21–40 wiederum als Pauschgebühren-Tatbestände geregelt. Daneben findet sich in der StBVV in § 40 Abs. 8 auch eine Erfolgsgebühr, ähnlich der Einigungsgebühr nach § 13 RVG, VV 1000. Ferner bestimmt § 12 ergänzend zu den Einzeltatbeständen der StBVV, dass die gesamte Tätigkeit des StB in derselben Angelegenheit von der Erteilung des Auftrags an bis zu dessen Erledigung abgegrenzt wird. Der StB kann die Gebühren für diese Tätigkeiten nur einmal fordern (Abs. 2). Für die StBVV bedeutet dies, dass deren Gebührentatbestände die erfassten Tätigkeiten einer Angelegenheit jeweils

StBVV § 12 2–5

Abgeltungsbereich der Gebühren

pauschal abgelten. Soweit die StBVV „nichts anderes bestimmt“, wird somit durch die in den §§ 21–40 genannten Gebühren die gesamte Tätigkeit des StB angelegenheitsbezogen vollständig entgolten (Mayer in Gerold/Schmidt § 15 Rz. 4). Da die StBVV in ihrem originären Regelungsbereich ohne die Vorschriften, die die Anwendung des RVG bestimmen (§§ 44–46), „nichts anderes bestimmt“, folgt daraus ein Weiteres: Lassen sich einzelne (Neben-)Tätigkeiten nicht in die Gebührentatbestände der §§ 21–40 eingruppieren und hat der StB aufgrund des erteilten Auftrages bereits Gebühren nach der StBVV verdient, so ordnet Abs. 1 an, dass damit solche Tätigkeiten des StB mit abgegolten sind, für die die StBVV keinen besonderen Gebührentatbestand vorsieht. Im Bereich des für den StB relevanten Bereich des RVG gibt es z.B. in Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) sog. eigene oder besondere Angelegenheiten, die auch gesondert von dem Auftraggeber zu vergüten sind (vgl. § 18 Nr. 3 RVG).

- 2 In § 12 findet sich allerdings kein Anhaltspunkt dafür, wie der StB zu bestimmen hat, wann eine Angelegenheit und wann mehrere Angelegenheiten vorliegen (vgl. die abweichende Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG). Deshalb hat die Einordnung der Tätigkeiten des StB in Angelegenheiten i. S. d. StBVV und die folgende Anwendung der besonderen Gebührentatbestände der StBVV nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu erfolgen (vgl. dazu die Gesetzesbegründung, abgedruckt in der Vorausgabe). Abs. 3 der Vorschrift wiederholt den bereits in § 10 Abs. 2 1. HS enthaltenen Grundsatz, dass bei Tatbeständen, bei denen aus verschiedenen Teilwerten unterschiedliche Gebührensätze anfallen, der StB lediglich den Betrag einer Gebühr aus dem Gesamtwert nach dem höchsten Gebührensatz erhält.
- 3 Auch die Absätze 4 und 5 sind Ausprägungen des Systems der Pauschgebühren in der StBVV. Abs. 4 bestimmt, dass der StB seinen Gebührenanspruch nicht verliert, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag vor Erledigung der Angelegenheit beendet wird. Die zuletzt genannten Absätze des § 12 treffen keinerlei Aussage über die Höhe der von dem StB zu beanspruchenden Gebühr; sie bestimmt sich nach den übrigen Regelungen der StBVV, insbesondere nach § 11 bei den in der Praxis bedeutenden Wert-, Zeit- und Betragsrahmengebühren. Nach Abs. 5 der Vorschrift kann der StB, wie bereits in Abs. 2 festgestellt, die konkrete Gebühr nur einmal beanspruchen, wenn er in derselben Angelegenheit später erneut beauftragt wird und sich der zunächst erteilte Auftrag erledigt hatte. Abs. 6 der Vorschrift enthält eine Gebührenbegrenzung. Der StB, dem verschiedene Einzelaufträge erteilt worden sind, kann keine höheren Gebühren beanspruchen als derjenige, dem von Anfang an von dem Auftraggeber ein Gesamtauftrag, der die Einzeltätigkeiten enthalten hat, erteilt worden ist.

2. Die Angelegenheit

- 4 Der in § 12 vorausgesetzte Begriff der Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne wird in der StBVV auch in verschiedenen anderen Vorschriften (§§ 5, 6 Abs. 1, 10 Abs. 2, 11, 17 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2, 39 Abs. 1 u. 40 Abs. 7 u. 8) verwendet. Er stellt damit den Zentralbegriff des StB-Vergütungsrechts dar.
- 5 Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist der durch einen einheitlichen Lebenssachverhalt abgesteckte Rahmen, in dem der StB für seinen Auftraggeber tätig werden soll (BGH IX ZR 210/99 v. 6.7.2000 in DStRE 2000, 1061). Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat im Streitfall das Gericht festzustellen, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls – insbesondere nach dem Auftragsinhalt – eine Angelegenheit oder mehrere Angelegenheiten vorliegen (BGH IX ZR 109/00 v. 11.12.2003 in NJW 2004, 1043 (1045); BGH VI ZR 127/10 v. 1.3.2011 in NJW 2011, 2591). Regelmäßig ist danach die Tätigkeit des StB, für welche die StBVV eine selbständige Gebühr ausweist, eine Angelegenheit in diesem Sinne (BGH IX ZR 159/95 v. 21.11.1996 in NJW 1997, 516 (517) m. w. N.), also eine gebührenrechtliche Einheit. Die Angelegenheit i. S. d. StBVV ist, wie Abs. 1 bestimmt, von dem dem StB erteilten Auftrag zu unterscheiden. Dieser Rechtsbegriff wird in der StBVV auch an anderer Stelle (vgl. §§ 6 Abs. 1, 7, 16) verwendet. Auftrag

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Die Angelegenheit

6, 7 § 12 StBVV

i. S. d. Gebührenrechts beschreibt den Grund und den Umfang des Vergütungsanspruchs des StB. Diese vertraglichen Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs des StB bestimmen sich deshalb nach den Vorschriften des BGB, konkret also nach den zwischen Auftraggeber und StB getroffenen Abreden. Die StBVV setzt also voraus, dass jeder Auftrag mehrere Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinn umfassen kann (BGH a.a.O.; LG Düsseldorf 10 O 57/98 v. 4.8.2000 in NJW-RR 2002, 277 (278)). Die einzelne Angelegenheit kann sich wiederum auf zahlreiche – vergütungsrechtlich unbedeutliche – Einzeltätigkeiten des StB erstrecken.

Demgegenüber beschreibt der in Abs. 3 und in den §§ 23 S. 2, 40 Abs. 5 verwendete **6** Begriff des Gegenstandes die Rechtsposition, die von dem StB wahrgenommen und auftragsgemäß verfolgt werden soll (Volpert in Schneider/Wolf § 7 Rz. 21; VV 1008 Rz. 27). Angelegenheit i.S. der StBVV meint also den Vorgang, der den durch einen einheitlichen Lebenssachverhalt abgesteckten Rahmen bei der Wahrnehmung der Rechtsposition des Auftraggebers beschreibt, Gegenstand i.S.d. StBVV meint die Sache, wegen der der StB beauftragt worden ist. Deshalb können aus einem Gegenstand mehrere Angelegenheiten i.S.d. StBVV hervorgehen, was z.B. bei der Tätigkeit des StB im Verwaltungsverfahren sowie im anschließenden Einspruchsverfahren der Fall ist. Bei den Einzeltätigkeiten nach § 23 bestimmt der Gegenstand, ob lediglich eine Gebühr der Tatbestände dieser Vorschrift beansprucht werden kann oder aber mehrere Gebühren berechnet werden können.

Mit dem Begriff Tätigkeit umschreibt die StBVV die einzelnen Handlungen und Arbeiten, die der StB zur Erledigung seines Auftrages vornimmt und ausführt. Für die regelmäßig während der Berufstätigkeit des StB vorkommenden Tätigkeiten finden sich die Gebührentatbestände in den §§ 21–40. Neben Abs. 1 verwendet die StBVV den Begriff der Tätigkeit auch in den §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 21 Abs. 1 Sätze 1–3 u. 23 Satz 2. In den bedeutsamen Tatbeständen der §§ 21 u. 23 ordnet die StBVV an, dass verschiedene Tätigkeiten für den StB gebührenbegrenzend zusammenzufassen sind. Diese Einzeltatbestände machen deutlich, dass für die zutreffende Anwendung der Gebührentatbestände der StBVV nach der Klärung, in welcher Angelegenheit der StB tätig wird, die konkrete Tätigkeit der Angelegenheit unter einen der Tatbestände der StBVV zu subsumieren ist. Als generelle Regelung bestimmt Abs. 2, dass der StB die Gebühren in „derselben“ Angelegenheit nur einmal fordern kann. Aufgrund des Systems der Pauschgebühren in der StBVV bedeutet dies, dass Vor- und Nacharbeiten des StB in einer Angelegenheit grundsätzlich nicht gesondert berechnet werden können (OLG Düsseldorf 23 U 152/01 v. 3.5.2002 in GI 2003, 7 (9f.)). Ausnahmen bestehen in diesem Bereich lediglich bei Tätigkeiten nach den §§ 25 Abs. 2, 35 Abs. 3 und 39 Abs. 3 Nr. 1; in diesen Vorschriften der StBVV sind besondere Ausnahmetatbestände für Vorarbeiten, die über „das übliche Maß erheblich hinausgehen“, für „sonstige Abschlussvorarbeiten“ und „Abschlussvorarbeiten“ normiert. Im Rahmen seiner Tätigkeit in einer Angelegenheit erhält der StB die jeweilige Gebühr nach Abs. 2 also auch dann nur einmal, wenn es zu – ggf. zahlreichen – fernmündlichen Nachfragen des Finanzamts kommt, vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2. Führt der StB auftragsgemäß in einer Angelegenheit Besprechungen (§ 31 Abs. 1), so erhält der StB die Besprechungsgebühr in der Angelegenheit nur einmal, selbst wenn es zu zahlreichen Besprechungen mit dem Finanzamt kommt, vgl. auch die Kommentierung zu § 31. Für diesen in den Absätzen 1 u. 2 beschriebenen Grundsatz, dass der StB in einer Angelegenheit die Gebühr grundsätzlich nur einmal verlangen kann, ist es auch ohne Bedeutung, welchen tatsächlichen zeitlichen Aufwand der StB und seine Mitarbeiter in der Angelegenheit hatten. Dieser zeitliche und personelle Aufwand ist bei Anwendung des jeweiligen Gebührentatbestandes der einzelnen Rahmengebühren gem. § 11 zu berücksichtigen, vgl. § 11 Rz. 10 und 11. Im Übrigen bleibt dem StB immer der Weg, eine schriftliche Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV zu schließen, um hier diesen Aufwand angemessen honoriert zu bekommen. Der StB darf ohne einen besonderen Auftrag eine Angelegenheit, mit der er betraut ist, nicht künstlich in verschiedene Angelegenheiten aufspalten. So darf er bei zusammen veranlagten Ehegatten nicht ohne Weiteres getrennt für jeden Ehegatten gegenüber dem Finanzamt auftreten

StBVV § 12 8

Abgeltungsbereich der Gebühren

oder gesondert Korrespondenz mit der Finanzbehörde führen. Sollte er dies dennoch tun, weil z.B. die Ehegatten getrennt leben, so ist dafür zunächst ein entsprechender Auftrag der Auftraggeber erforderlich. Generell ist der StB verpflichtet, den Auftraggeber in solchen Fällen ungefragt über die Kostenfolge einer solchen getrennten Behandlung der Angelegenheiten aufzuklären und zwar zum einen hinsichtlich der daraus resultierenden eigenen Gebührenansprüche, zum anderen über die möglicherweise eingeschränkte Erstattungsfähigkeit der im Rahmen der Bearbeitung der Angelegenheit anfallenden Gebühren (BGH IX ZR 109/00 v. 11.12.2003 in NJW 2004, 1043 (1045)).

8 Beispiel:

Der StB ist mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Jahressteuererklärungen für ein Einzelunternehmen und dessen Inhaber beauftragt.

Dieser Auftrag umfasst folgende selbstständigen gebührenrechtlichen Angelegenheiten:

1. Jahresabschluss
 - a) Abschlussvorarbeiten (§ 35 Abs. 3);
 - b) Prüfung der Buchführung in Teilbereichen (§ 36 Abs. 1);
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a);
 - d) Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis (§ 35 Abs. 1 Nr. 3);
 - e) Schriftlicher Erläuterungsbericht zum Jahresabschluss (§ 35 Abs. 1 Nr. 6);
2. Jahressteuererklärungen
 - a) Einkommensteuer
 - aa) Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 1);
 - bb) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - aaa) Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für ein Mietwohngrundstück (§ 27 Absätze 1 und 2);
 - bbb) Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für ein gemischtgenutztes Grundstück (§ 27 Absätze 1 und 2);
 - cc) Ermittlung der sonstigen Einkünfte (§ 27 Abs. 1);
 - dd) Anfertigung der Einkommensteuererklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1);
 - b) Umsatzsteuer
 - aa) Anfertigung der Umsatzsteuerjahreserklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 8);
 - c) Gewerbesteuer
 - aa) Anfertigung der Gewerbesteuererklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 5);
 - bb) Anfertigung der Gewerbesteuerzerlegungserklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 6).

Jede dieser Angelegenheiten umfasst eine Anzahl von Einzeltätigkeiten.

An der Angelegenheit „Aufstellung des Jahresabschlusses“ (1c) wird dies exemplarisch nachfolgend verdeutlicht. Sie umfasst folgende Einzeltätigkeiten:

- a) Übernahme der Buchungsunterlagen, der Aufzeichnungen zum Inventar nach § 240 HGB, der Anlagenkartei und aller sonstigen zur Abschlusserstellung notwendigen Unterlagen und Schriften vom Auftraggeber;
 - b) Vorbereitungen zur Abschlusserstellung in der Kanzlei (Bestimmte Arbeiten sind gesondert berechnungsfähig gemäß 1.a);
 - c) Erstellung des Abschlusses unter Fortführung der vom Auftraggeber vorgelegten Summenbilanz, teilweise in den Räumen der Kanzlei und teilweise in den Geschäftsräumen des Auftraggebers;
 - d) Klärung von Aktivierungs- und Abschreibungsfragen beim Anlagevermögen, Vornahme der Abschreibungen sowie restlicher Aktivierungen und Ausbuchungen beim Anlagevermögen;
 - e) Überprüfung der Inventur der Vorräte;
 - f) Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten;
 - g) Ermittlung eigener und fremder noch nicht berechneter Leistungen;
 - h) Berechnung von Pensionsrückstellungen;
 - i) Aktivierung von Darlehensabgeld;
 - j) Überprüfung der Reparaturaufwendungen hinsichtlich einer notwendigen Aktivierung;
 - k) Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen und der Reisekosten nach Maßgabe ihrer steuerlichen Abzugsfähigkeit;
 - l) Überprüfung aller übrigen Konten auf ihren handelsrechtlich und steuerlich richtigen Ausweis im Abschluss;
- (zu j bis l): Teilweise gesondert berechnungsfähig gemäß 1.b);

4. Vorzeitige Erledigung

9, 10 § 12 StBVV

- m) Rechnerische Arbeiten zur Abschlusserstellung;
- n) Entwurf der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- o) Fertigung der Reinschriften der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit Abschlussvermerk;
- p) Binden der Unterlagen;
- q) Übermittlung des Abschlusses mit Begleitschreiben an den Auftraggeber.

So wie die Aufstellung des Jahresabschlusses setzt sich jede andere der unter den Ziffern 1. und 2. genannten Angelegenheiten aus mehreren Einzeltätigkeiten zusammen.

3. Verschiedene Gebührensätze für Teile eines Gegenstandes

Abs. 3 bestimmt als generelle Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn verschiedene Gebührensätze für Teile des Gegenstands (Rz. 4 bis 8) der Tätigkeit des StB zur Anwendung kommen. Aufgrund der speziellen Regelung in § 10 Abs. 2 bestehen allerdings zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz. So sind nach § 10 Abs. 2 ausdrücklich von der Regel, dass der StB bei der Bearbeitung einer Angelegenheit keine höhere Gebühr verlangen kann als diejenige aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz, die Tatbestände der §§ 24–27, 30, 35 und 37 ausgenommen. Da es sich dabei um die Hauptanwendungsfälle für die in Betracht kommende Zusammenrechnung der Werte handelt, verbleiben für den Anwendungsbereich des Abs. 3 die Gebührentatbestände der §§ 21 u. 40 (vgl. die Gesetzesbegründung, abgedruckt in der 4. Auflage, sowie § 10 Rz. 24 bis 27). Als weiterer Anwendungsbereich kommt zusätzlich § 29 Nr. 2 in Betracht. Hauptanwendungsbereich dürfte aber insbesondere für die Fälle der Anspruchshäufung im Rechtsbehelfsverfahren die Gebührenbestimmung nach den einzelnen Tatbeständen des § 40 sein.

4. Vorzeitige Erledigung der Angelegenheit oder Beendigung des Auftrages vor der abschließenden Erledigung

Abs. 4 der Vorschrift bestimmt, dass der StB die nach der StBVV verdiente Gebühr nicht ganz oder teilweise verliert, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag beendet wird, bevor die Angelegenheit erledigt ist. Da der StB nur die bereits entstandene Pauschgebühr nach der StBVV verdient hat, ist maßgeblich, wann eine Gebühr im Sinne der Vorschrift entstanden ist und damit von dem StB gegenüber seinem Auftraggeber eingefordert werden kann. Da sich in dem Text der StBVV keine nähere Definition findet, ist auf die amtliche Begründung dieser Vorschrift abzustellen, in der ausgeführt wird, dass eine Gebühr entstanden ist, sobald der StB aufgrund des Auftrags irgendeine Tätigkeit vorgenommen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung ist Abs. 4 wiederum Ausfluss des Systems der Verfahrenspauschgebühren der StBVV, nach dem der StB für eine Gruppe gleichgearterter Tätigkeiten jeweils eine Gebühr erhält, ohne dass es darauf ankommt, wie oft er die betreffende Tätigkeit ausführt. Der StB hat diese Gebühr bereits mit der ersten Tätigkeit, die die gesetzlichen Voraussetzungen ihres Entstehungstatbestandes erfüllt, in voller Höhe verdient (BGH III ZR 67/85 v. 16.10.1986 in NJW 1987, 315 (316); LG Duisburg 10 O 57/98 v. 4.8.2000 in NJW-RR 2002, 277 (278)). Damit entsteht die Gebühr bereits mit der ersten Dienstleistung, welche der StB auftragsgemäß erbringt. So kann der StB seine erstmalige Tätigkeit bei Entgegennahme der ersten Information, aber auch bei Durchsicht der vom dem Auftraggeber übergebenen Steuererklärungen und Jahresabschlüsse der vorangegangenen Veranlagungszeiträume aufnehmen (OLG Frankfurt a. M. 23 U 184/00 v. 7.11.2001 in DStRE 2002, 1287). Ist die Gebühr nach dem jeweiligen Tatbestand der StBVV in diesem Sinne entstanden, so bestimmt Abs. 4, dass der StB diese Gebühr auch dann beanspruchen kann, wenn die ursprünglich vorgesehene und beauftragte Tätigkeit des StB nachträglich zeitlich oder inhaltlich beschränkt wird. Es sind bei dieser nachträglichen Beschränkung die folgenden Fallkonstellationen möglich:

4.1 Vorzeitige Erledigung der Angelegenheit

- 11 Die Angelegenheit erledigt sich vorzeitig, wenn der Auftrag gegenstandslos wird, bevor der StB ihn vollständig ausgeführt hat.

Beispiele:

Ein StB trifft Vorbereitungen für einen Antrag auf Stundung von Vorauszahlungen an Einkommensteuer und Kirchensteuer (§ 23 Nr. 2). Noch vor der abschließenden Fertigstellung des Antrages setzt das Finanzamt im Rahmen einer zwischenzeitlichen Veranlagung eines zurückliegenden Kalenderjahres die fraglichen Vorauszahlungen herab, so dass sich ein Stundungsantrag erübriggt.

Ein StB wird mit der Einleitung eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen einen fehlerhaften Steuerbescheid beauftragt (§ 40). Bevor er seinen Schriftsatz mit dem Einspruch beim Finanzamt einreichen kann, erteilt das Finanzamt, das den Fehler mittlerweile bemerkt hat, einen geänderten Bescheid. In beiden Beispielen verbleibt dem StB sein Gebührenanspruch nach Maßgabe der StBVV.

Für Rechtsbehelfsverfahren bestimmt § 40 Abs. 8, dass für Fälle, in denen der StB an der Erledigung dadurch mitwirkt, dass aufgrund der durch ihn eingelegten und begründeten Rechtsbehelfe und zusätzlich seine auf die Erledigung gerichtete Tätigkeit Steuerbescheide aufgehoben, geändert oder berichtigt werden, er eine besondere Gebühr erhält. Hier ist der Gebührenanspruch des StB beschränkt auf den Tatbestand des § 40 Abs. 1.

4.2 Beendigung des Auftrages vor der abschließenden Erledigung

- 12 Die Beendigung der Tätigkeit eines StB kann zunächst wegen Kündigung eines erteilten Auftrages durch den Auftraggeber eintreten. Sie kann ferner bei Kündigung seitens des StB oder durch Tod vorliegen.

4.2.1 Kündigung des Auftrags durch den StB

- 13 Da es sich nach der Rechtsprechung bei dem Vertrag zwischen Auftraggeber und StB im Regelfall um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter gem. §§ 675, 611 BGB handelt, wenn die Gesamtheit der dem StB übertragenen Aufgaben nicht auf die Erzielung eines konkreten Erfolges gerichtet sind, beurteilen sich die Rechtsfolgen der Kündigung seitens des StB vor allem nach § 628 BGB (BGH IX ZR 63/05 v. 11.5.2006 in WM 2006, 1411 (1411)). Der StB leistet Dienste höherer Art i.S. des § 627 Abs. 1 BGB, weshalb er den mit seinen Mandanten abgeschlossenen Steuerberatungsvertrag jederzeit ohne wichtigen Grund (vgl. § 626 BGB) kündigen kann, sofern der StB nicht hinsichtlich sämtlicher beauftragter Dienstleistungen in einem „dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen“ steht (BGH IX ZR 114/09 v. 11.2.2010 in DStRE 2010, 641 (643)). Diese jederzeitige Kündigungsmöglichkeit kann auch nicht durch Allgemeine Vertragsbedingungen ausgeschlossen werden (BGH a.a.O.). § 627 Abs. 2 BGB bestimmt allerdings, dass der StB nicht zur Unzeit kündigen darf und er sich in einem solchen Fall schadenersatzpflichtig macht, § 627 Abs. 2 S. 2 BGB.
- 14 Kündigt der StB dem Auftraggeber fristlos nach § 627 Abs. 1 BGB, jedoch nicht zur Unzeit, so ist er zunächst berechtigt, seine Vergütung insoweit zu beanspruchen, als sie bis zu dem Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Auftraggeber entstanden ist, § 628 Abs. 1 S. 1 BGB. Dasselbe gilt, sofern der StB aufgrund eines vom Auftraggeber gesetzten wichtigen Grundes i.S. des § 626 Abs. 1 BGB gekündigt hat.
- 15 Allerdings bestimmt § 628 Abs. 1 S. 2 BGB, dass der StB seinen Vergütungsanspruch für diejenigen Leistungen verliert, die für den Auftraggeber aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind (Schneider in Schneider/Wolf § 15 Rz. 250 m. w. N.). Übergibt der Auftraggeber die von dem kündigenden StB bearbeiteten Angelegenheiten einem neuen StB und kann dieser die bereits bei dem ersten StB gem. den vorstehend dargestellten Grundsätzen entstandenen Gebühren ein weiteres Mal aufgrund seiner Tätigkeit verlangen, so führt der Wegfall des Interesses zum Untergang der gesamten Gebührenforderung des kündigenden Beraters. Bei einer von dem StB in einem gerichtlichen Verfahren ausgesprochenen Kündigung ist dies wegen § 45 i. V.m. den Bestimmungen des RVG regelmäßig der Fall. Bei den